



EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG

Stöcklistrasse 2 – Postfach 264 – 4573 Lohn-Ammannsegg
Tel. 032 677 53 00 – Fax. 032 677 53 09 – E-Mail: info@lohn-ammannsegg.ch

AUSZUG AUS DEM REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION DER EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG VOM 01.01.1972

4. Private Anlagen

§ 10

Die Erstellung der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen, sowie sämtliche Anschlusskosten an das Gemeinde-Kanalisationsnetz gehen zu Lasten des Haus- oder Anlagebesitzers. Die Leitungen verbleiben in dessen Eigentum

§ 11

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen, sowie bei Gefälls- und Kaliberwechsel sind Kontrollschächte anzuordnen. Deren Lichtweite muss betragen:

- bei einer Schachttiefe bis 60 cm : mindestens 60 cm
- bei einer Schachttiefe über 60 cm : mindestens 80 cm

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen anzubringen.

§ 12

- a) Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Müssen aus topografischen Gründen Zwischenschächte angeordnet werden, müssen die Leitungen von Schacht zu Schacht ein gleichmässiges Gefälle aufweisen.
- b) Das Gefälle soll für Schmutzwasserleitungen wenigstens 1.5% betragen. Die Bau- und Werkkommission kann kleinere Gefälle zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursacht, glatte Rohre verwendet werden und ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorgesehen sind.
- c) Die Lichtweite von Anschlussleitungen für einzelne Gebäude muss 15 cm betragen. Werden mehrere Liegenschaften an eine Gebäude- oder Grundstückanschlussleitung angeschlossen, ist für diese ein hydraulischer Nachweis zu erbringen.

§ 13

Für Entwässerungsanlagen dürfen nur widerstandsfähige Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Bau- und Werkkommission kann hierfür Vorschriften erlassen.

§ 14

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette und feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten etc), darf nur unter Vorschaltung von Mineraloelabscheidern gemäss jeweils geltenden Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Abwasserfachmänner (VSA) in die Kanalisation geleitet werden.

§ 15

- a) Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen etc sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.
- b) Für die Lichtweite der Sammler gelten folgende Masse:

<u>Zu entwässernde Fläche</u>	<u>Minimaldurchmesser</u>
Bis 50 m ²	Ø 30 cm
50-200 m ²	Ø 45-50 cm
200-400 m ²	Ø 60 cm
über 400 m ²	Ø 70-80 cm

- c) Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
- d) Innenräume (Keller, Waschküche, Werkstätten etc) und Lichtschächte (sofern ein Anschluss an die Leitungen erfolgt) sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung mit einer Lichtweite von 8-10 cm aufweisen muss.

§ 16

- a) Neu erstellte Leitungen und Anschlüsse dürfen erst eingedeckt werden, wenn sie durch ein von der Gemeinde beauftragtes Organ kontrolliert und die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben gegeben wurde.
- b) Bei gewerblicher und industriellen Anlagen ist das Amt für Wasserwirtschaft zur Kontrolle beizuziehen. Durch die Beaufsichtigung und Abnahme entsteht für den Staat und die Gemeinde keine Haftpflicht in Bezug auf die Betriebssicherheit der Anlage.

§ 17

- a) Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- b) In die Leitungen von Räumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.

§ 18

- a) Sofern ein Anschluss an die Kanalisation möglich ist, übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung hinsichtlich der Entwässerung zu tief liegender Räumlichkeiten.
- b) Die Anschlusspflicht des Grundeigentümers wird dadurch nicht berührt. Ebenso wenig ist die Gemeinde für eine Entwässerungsmöglichkeit von Neubauten verpflichtet, wenn bei der Projektierung keine Rücksicht auf die Tieflage der Kanalisation genommen worden ist. In beiden Fällen kann kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Beiträge und Gebühren geltend gemacht werden.

§ 19

- a) Abwasser, die in die Gemeindekanalisation fließen und von der Abwasserreinigungsanlage (ARA) ohne Vorbehandlung übernommen werden können, sind ohne Erstellung einer Kleinkläranlage einzuleiten.
- b) entfällt
- c) Für Abwässer, die von der ARA nur nach einer Vorbehandlung übernommen werden können, gelten die besonderen kantonalen Vorschriften.
- d) Abwasser, die aus technischen oder topografischen Gründen der ARA nicht zugeführt werden können, sind nach Weisung des Amtes für Wasserwirtschaft vorzuklären.

§ 20

- a) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben die privaten Anschlussleitungen und Anlagen sorgfältig zu unterhalten und zu reinigen.
- b) Kommen die Eigentümer dieser Reinigungs- und Unterhaltspflicht trotz Mahnung der Gemeindebehörde nicht nach, können Reinigung und Unterhalt auf ihre Kosten angeordnet werden.